BUA

Bundesverband der Messstellen für
Umwelt- und Arbeitsschutz e.V.

BUA e.V. | Baumschulenweg 30 | 22609 Hamburg

Geschäftsstelle:
Baumschulenweg 30
22609 Hamburg

Telefon: +49 (40) 81957311

Mail: bua-verband@web.de
www.bua-verband.de

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

Per E-Mail an:
[redacted]
und in Kopie (cc) an [redacted]

Datum: 06.06.2025

Betreff: Länder- und Verbändebeteiligung: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung - Referentenentwurf vom 4. Juni 2025; Synopse - Aktenzeichen: SI3-72055/2#4

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Messstellen für Umwelt- und Arbeitsschutz e.V. (BUA - https://www.bua-verband.de/) bedankt sich für die Beteiligung und begrüßt die vorgesehenen Änderungen.

Hinsichtlich der Änderung in
§ 9 Nr. 23

a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
aa) bestimmte Werte zum Schutz vor Geräuschimmissionen oder bestimmte Geräuschemissionskontingente nicht überschritten werden dürfen, wobei in begründeten Fällen Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl S. 503), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig sind,

begrüßt der BUA ausdrücklich diese vorgesehene Änderung am BauGB, da nun eine Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Geräusch-Emissionskontingenten nach der DIN 45691 geschaffen werden soll.

Wir möchten aber auf folgendes hinweisen:

Mit Urteil vom 07.12.2017, BVerwG 4 CN 7.16, wurde vom Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Festsetzung von Geräusch-Emissionskontingenten nicht zu einer zu starken Beschränkung der zulässigen Nutzungen führen darf, sondern dass die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist.

BUA

Bundesverband der Messstellen für
Umwelt- und Arbeitsschutz e.V.

Dies hat zur Folge, dass wenn z.B. ein Industriegebiet mit Geräusch-Emissionskontingenten zu belegen ist, entsprechend der Zweckbestimmung eines Industriegebietes die Definition nach § 9 BauGB zu beachten ist:

> „(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind."

Es gibt bisher keine gesicherten Erkenntnisse, wie hoch die Geräusch-Emissionskontingente sein müssten, um den Gebietstypus eines Industriegebietes (oder auch eines Gewerbegebietes) zu wahren.

Jedenfalls würden diese Werte gerade für die Nachtzeit in einem Bereich liegen, die Abstände von 1000 Meter und mehr zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern. Diese Abstände sind in der BRD aufgrund der Siedlungsstruktur (auch mit privilegiertem Wohnen im Außenbereich) in Verbindung mit dem Anbindegebot kaum noch vorzufinden.

Es gibt oft in Kommunen einen Ansiedlungswillen von Betrieben mit Anlagen, die in der 4. BImSchV aufgeführt werden. Diese sind in der Regel nur in Industriegebieten zulässig. Viele in der BImSchV aufgeführten Anlagen haben wenig Lärmemissionen und auch andere Emissionen können durch technische Maßnahmen stark gemindert werden, sodass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Umfeld zu erwarten sind. Es würde oft ein Abstand von 100 Meter zur nächstliegenden Wohnbebauung ausreichen.

Durch Geräusch-Emissionskontingente könnte die Kommune den Lärmschutz an der Wohnbebauung sicherstellen. Um den Gebietstypus zu wahren, sind aber Geräusch-Emissionskontingente in einer Größenordnung erforderlich, die Abstände von 1000 Meter und mehr zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern.

Somit besteht für viele Kommunen keine Möglichkeit mehr, rechtssicher ein neues Industriegebiet und eventuell auch ein neues Gewerbegebiet auszuweisen.

Es ist dringend eine Änderung des BauGB oder der BauNVO erforderlich, die das hier dargestellte Problem bezüglich der Wahrung der Zweckbestimmung von Baugebieten im Sinne des BVerwG Urteils vom 07.12.2017 löst.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Vorstandsvorsitzender

[redacted]

Beirat für Lärm und Erschütterung im BUA